



Frau

Hr

42 Wuppertal

## Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

### hier: Berücksichtigung der Unterkunftskosten

Sehr geehrte Frau H ,

Sie erhalten zurzeit Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Nach diesen Bestimmungen gehören zum notwendigen Lebensunterhalt auch Leistungen zur Zahlung der Miete und Betriebskosten. Gemäß 22 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB II werden laufende Leistungen für die Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt, soweit diese angemessen sind. Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf des allein stehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft solange zu berücksichtigen, wie dem allein stehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate.

Die bei Bezug von Sozialleistungen als angemessen zu erachtenden Bruttokaltmiethöchstbeträge wurden für die Stadt Wuppertal unter Zugrundelegung des aktuellen Wuppertaler Mietspiegels und des Betriebskostenspiegels NRW ermittelt. Darüber hinaus ist auch die Angemessenheit der Wohnungsgröße zu beachten. Die Wohnraumnutzungsbestimmungen sehen als angemessen für einen Haushalt Ihrer Größe 2-3 Wohnräume bei einer maximalen Wohnfläche von 65 qm vor.

Das bedeutet, dass nicht jedwede Miete unbesehen und auf Dauer vom Jobcenter Wuppertal übernommen werden kann und außerdem, dass ein Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) keinen Rechtsanspruch auf eine mit öffentlichen Mitteln geförderte Neubauwohnung hat.

Die angemessenen Unterkunftskosten bei einem 2 Personenhaushalt betragen 440,70 Euro, ausgehend von 65 qm und einem angemessenem Quadratmeterpreis von 6,78 Euro (Produkttheorie).

Anstalt des öffentlichen Rechts  
Fachbereich Leistungsgewährung  
Geschäftsstelle 1  
Corneliusstr. 2  
42329 Wuppertal

Ansprechpartner/-in:

Zimmer: 330  
Telefon: +49 (202) 74763  
Fax: +49 (202) 74763199  
Geschaeftsstelle1@  
jobcenter.wuppertal.de

Datum: 05.08.2016

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht:

BG-Nr.: 391

Öffnungszeiten:

Mo, Di, Do, Fr: 8:00 – 12:00 Uhr

Do: zusätzlich 14:00 – 18:00 Uhr

Telefonische Erreichbarkeitszeiten:

Leistungsgewährung:

Mo. – Fr.: 08:00 – 10:00 Uhr

Hotline/ Infozentrum:

Mo. – Mi.: 08:00 – 16:00 Uhr

Do.: 08:00 – 18:00 Uhr

Fr.: 08:00 – 12:00 Uhr

[www.jobcenter.wuppertal.de](http://www.jobcenter.wuppertal.de)

Servicetelefon: 02 02 - 7 47 63 -0

Vorstand:

Thomas Lenz (Vorsitzender)

Uwe Kastien

Dr. Andreas Kletzander

Vorsitzender des Verwaltungsrats:

Dr. Stefan Kühn

Gerichtsstand: Wuppertal

Bankverbindung:

Stadtsparkasse Wuppertal

Konto: 537 084

BLZ: 330 500 00

BIC: WUPSD33XXX

IBAN: DE48 3305 0000

0000 5370 84



Ein Unternehmen der  
Stadt Wuppertal



Derzeit bewohnen Sie einen Haushalt mit insgesamt 2 Person/en. Die Grundmiete zuzüglich der kalten Betriebskosten (d.h. ohne Kosten für Heizung und die Aufbereitung des Warmwassers) beträgt 478 € bei einer Wohnfläche von 66 qm.

Bezogen auf die obige Bestimmung bedeutet dies, dass

- Ihre Wohnung um 1 qm zu groß ist.
- die für Ihren Fall angemessene Bruttokaltmiete um monatlich 37,30 € überschritten wird.

Die Unterkunftskosten, die bei der Festsetzung Ihrer Leistungen zukünftig berücksichtigungsfähig wären, betragen – wie bereits erläutert - 440,70 €.

Eine durchgeführte Wirtschaftlichkeitsberechnung, wie bereits mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ erläutert, hat ergeben, dass die o. g. Differenz in Höhe von 37,30 € nicht auf Dauer bei Ihrer Leistungsfestsetzung nach dem SGB II berücksichtigt werden kann,

- so dass ich Sie bitten muss, sich umgehend um die Reduzierung Ihrer monatlichen Mietkosten zu bemühen. Dies kann zum Beispiel durch die Absenkung der Grundmiete durch Ihre/n Vermieter/in, durch Untervermietung, Senkung der Betriebskosten oder Anmietung einer anderen nach Größe und Mietpreis angemessenen Wohnung erfolgen. Über das Ergebnis Ihrer Bemühungen informieren Sie mich bitte (ggf. unter Vorlage entsprechender Nachweise) unverzüglich.

Bis zu einer abschließenden Entscheidung über die Kostensenkung bzw. einem Umzug werde ich jedoch die bisherigen Unterkunftskosten in voller Höhe bei der Bedarfsberechnung berücksichtigen.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass ein Wohnungswechsel in Ihrem Falle eine unzumutbare Härte bedeuten würde, teilen Sie mir das bitte unter Angabe der Gründe mit. Sie können die Begründung aber auch im Jobcenter Wuppertal zu Protokoll geben.

Bei der Wohnungssuche kann Ihnen das Ressort Bauen und Wohnen, Abteilung Wohnhilfen/Wohnungsvermittlung, Winklerstr. 1 - 3, 42283 Wuppertal, behilflich sein.

Vorsorglich mache ich darauf aufmerksam, dass ernsthafte und intensive Wohnungsbemühungen nicht nachgewiesen werden, wenn lediglich auf Wohnungsangebote in den örtlichen Tageszeitungen reagiert wird und die Ergebnisse dieser Bemühungen listenmäßig aufgeführt werden. Vielmehr erwarte ich, dass Sie sich umgehend auch als wohnungssuchende Person/en bei Wuppertaler Großvermietern erfassen und beraten lassen. Erfahrungsgemäß verfügen die Großvermieter regelmäßig über Wohnraum, der in Bezug auf die Miete und die Wohnungsgröße angemessen ist. Eine Liste der Großvermieter können Sie von den Mitarbeitern der Wohnungsvermittlungsstelle erhalten.

Sobald Ihnen ein Wohnungsangebot vorliegt, ist es unbedingt erforderlich, **vor Unterzeichnung des Mietvertrages** durch das Jobcenter Wuppertal prüfen zu lassen, ob die dann zukünftig zu zahlende Miete im Rahmen der zuvor aufgeführten Bestimmungen berücksichtigt werden kann. Darüber hinaus würde geprüft, in welchem Umfang die Übernahme von Umzugskosten möglich ist.

- Auf diese Rechtslage sind Sie bereits durch Schreiben vom \_\_\_\_\_ hingewiesen worden.
- Aufgrund der geänderten Rechtslage ist nunmehr bezüglich der Angemessenheit Ihrer Unterkunftskosten von der Bruttokaltmiete auszugehen. Daher weichen die hier aufgeführten Werte von meinem Schreiben vom \_\_\_\_\_ ab. Die hier aufgeführten Werte entsprechen der neuen Regelung und sind daher nunmehr geltend.

- Sie haben sich bisher dazu nicht geäußert bzw. ist für mich aus Ihrem Verhalten nicht erkennbar, dass Sie bereit sind, die nötigen Folgerungen zu ziehen.
- Die von Ihnen vorgetragene Gründe rechtfertigen nicht, die vertraglich vereinbarte Miete weiterhin in vollem Umfang bei der Festsetzung der Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II u. Sozialgeld) zu berücksichtigen, weil Sie keinerlei Gründe vorgetragen haben, die eine Aussetzung des Mietsenkungsverfahrens begründen.
- Mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ erklärten Sie sich bereit, die Differenz aus eigenen Mitteln begleichen zu wollen.
- 
- Ich beabsichtige daher, bei der Festsetzung Ihrer Leistung ab dem \_\_\_\_\_ eine Bruttokaltmiete in Höhe von \_\_\_\_\_ € zuzüglich Heizkosten zu berücksichtigen
- 
- Ich gebe Ihnen hiermit gemäß § 24 Sozialgesetzbuch X (SGB X) Gelegenheit, sich bis zum 31.10.2016 \_\_\_\_\_ zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag





Deutsche Post

FRANKIT 0.85 EUR

29.08.16 1D10001154



DEUTSCHE POST

